

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
vom 20. Juni 1986, Zl.: 705-Sch/86, zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 16. Dezember 2010, Zl.: 705/2-Ha/10, mit der die
ORTSTAXE ausgeschrieben wird**

Gem. §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG 1970, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 97/2005, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Zur Bestreitung des Aufwandes für die örtliche Fremdenverkehrsförderung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird eine *ORTSTAXE* ausgeschrieben.

§ 2 **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die sich im Gemeindegebiet, ohne dort einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe in Form einer jährlichen Pauschale sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen für ihre eigenen Nächtigungen sowie für die Nächtigungen der im § 3 Abs. 3 Z. 6 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, idgF, umschriebenen Personen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Eigentümer von Ferienwohnungen sind.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Ortstaxe je taxpflichtiger Person und Nächtigung nach § 2 Abs. 1 beträgt während der

	<u>Zone A:</u>	<u>Zone B:</u>
a) Vor- und Nachsaison (01.05.-30.06. u. 16.09.-31.10.)	€ 1,05	€ 0,95
b) Hauptsaison (01.07.-15.09.)	€ 1,20	€ 1,02
c) Wintersaison (01.11.-30.04.)	€ 0,95	€ 0,95

- (2) Die Ortstaxe nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl. Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m² 100, von mehr als 60 m² bis 100 m² 150 und von mehr als 100 m² 200.
- (3) Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Ortstaxe nach Abs. 1 wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale nicht berührt.

§ 4 Abstufung

- (1) Die Ortstaxe wird nach Jahreszeiten u. zw. in

a) Vorsaison -	d. i. - 01.05. bis 30.06. j.J.,
b) Nachsaison -	d. i. - 16.09. bis 31.10. j.J.,
c) Hauptsaison -	d. i. - 01.07. bis 15.09. j.J. und
d) Wintersaison -	d. i. - 01.11. bis 30.04. j.J.

abgestuft.

- (2) Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird in Ortstaxenzonen A und B unterteilt.
- (3) Der Ortstaxenzone A werden die Ortschaften Faak am See, Latschach, Oberaichwald, Petschnitzen und Oberferlach, Ledenitzen, Unterferlach, Ratnitz, Pogöriach und die Orte des Schulsprengels Finkenstein und
- (4) der Ortstaxenzone B alle übrigen Orte der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

zugeordnet.

§ 5 **Auskunftspflicht - Kontrolle**

Hinsichtlich der Auskunftspflicht und Kontrolle gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 194/1961, idgF.

§ 6 **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 18.12.1987, Zl.: 920-9/Sch/87, und 11.12.2003, Zl.: 9201-Ha/03, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH e.h.**

Angeschlagen am: 17.12.2010

Abgenommen am: 03.01.2011